



Senat 1

## GRUNDSATZERKLÄRUNG

### **anlässlich der Berichterstattung über den Strafprozess gegen Frau Estibaliz C.**

Auch bei einer Straftat, die viel öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zieht, ist Rücksicht auf die Persönlichkeitsinteressen einer mutmaßlichen Täterin zu nehmen.

Im Zuge des Gerichtsverfahrens gegen Frau Estibaliz C. wurden zahlreiche Identitätsmerkmale der Angeklagten in Medien bekannt gegeben. Neben ihrem Bild wurde zum Teil auch ihr voller Nachname veröffentlicht.

Der Senat 1 des Presserats betont, dass Medien auch bei einer schwerwiegenden Straftat, der viel öffentliche Beachtung zu Teil wird, die Anonymitätsinteressen einer mutmaßlichen Täterin berücksichtigen müssen. Aus medienethischer Sicht ist insbesondere auf den Bildnis- und Privatsphärenschutz hinzuweisen. Darüber hinaus ruft der Senat auch den Schutz der Unschuldsvermutung nachdrücklich in Erinnerung.

Die Nennung des vollen Namens einer mutmaßlichen Täterin, die bisher nicht am öffentlichen Leben teilgenommen hat, ist für das Verständnis der Tat nicht erforderlich und medienethisch bedenklich. Der Senat kritisiert zudem die Verballhornung des Vornamens in Koseform.

Allein der Umstand, dass der Fall besonders „spektakulär“ oder „dramatisch“ ist, kann Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre der Betroffenen nicht rechtfertigen.

Für die Bekanntgabe gewisser Persönlichkeitsdetails spricht allerdings, dass Frau Estibaliz C. sich über ihre Anwälte freiwillig an die Öffentlichkeit gewandt hat und sich der Tatverdacht – auch wegen ihres Geständnisses – während der Gerichtsverhandlung verdichtet hat.

Dennoch ist der Senat der Ansicht, dass es im vorliegenden Fall zu medienethischen Grenzüberschreitungen gekommen ist. Der Senat fordert die Medien deshalb für die Zukunft zu einer bedachsameren Herangehensweise und zu mehr Zurückhaltung auf.

Abschließend noch ein Hinweis: Der Senat hat wegen eines Artikels, in dem Gerüchte über die Teilnahme von Frau Estibaliz C. an einem Sexfilm gebracht wurden, ein selbständiges Verfahren eingeleitet.

Österreichischer Presserat

Senat 1

Vors. Dr. Peter Jann

29.11.2012